Offener Zugang und rechtliche Schranken im Widerstreit – zu Fragen von Nutzungsbefugnissen und Datenschutz & Bird & Bird

Münchner Kreis Dialog-Veranstaltung
The Future of Social Media Monitoring
10. Juli 2014

Dr. Alexander Duisberg

Übersicht



- Scraping, Spiders & Co
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- Vertragsrecht
- Datenschutz
- Fazit



Scraping, Spiders & Co

Klingt schicker als "Datenauslese"

- "Screen-Scraping": Gezielte Extrahierung von Daten aus Computerbildschirmen
- Webcrawler (auch Spider oder Searchbot): Automatisiertes Durchsuchen und Analysieren des World Wide Webs
- **Data-Mining**: Systematische Anwendung statistischer Methoden auf (große) Datenbestände, Ziel: Patternbildung

Urheberrechtliche Grenzen



Rechtseingriff durch Datenauslese?

Schutzprinzipien

User

- ✓ an seinen Inhalten, wenn Schöpfungshöhe (§§ 2 ff. UrhG)
- ⇒ Rechteübertragung auf Betreiber wirksam? (* LG Berlin, 6.3.2012 16 O 551/10)

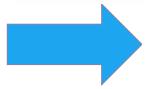
Betreiber

- ✓ Recht des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG)
- (evtl.) an User-Inhalten (* LG Berlin, 6.3.2012 16 O 551/10)

Screen Scraping zulässig?



"Meta-Angebote"



Zulässig, da

- Keine qualitativ/quantitativ wesentlichen Datenentnahme
- Normale Auswertung der Datenbank/ keine unzumutbare Beeinträchtigung des Datenbankherstellers

(v. 22.06.2011, Az. I ZR 159/10 – Automobil-Onlinebörse; OLG Hamburg, v. 24.10.2012 – 5 U 38/10)





EuGH *





"Meta-Angebote"

Unzulässig, wenn

- Vergleichbares
 Suchformular
- In Echtzeit-Übersetzung
- Vergleichbare Kriterien für die Darstellung der Ergebnisse

(v. 19.12.2013, C-202/12 – Innoweb/Wegener)

Wettbewerbsrechtliche Grenze

Datenauslese ⇒ gezielte Behinderung von Mitbewerbern?

- EuGH: "parasitäres Konkurrenzprodukt" (DB-RL)
- BGH: keine gezielte Behinderung von Mitbewerbern bei Meta-Angeboten
 - Keine Störung der Ausgangs-Webseite / Gefahr durch Softwareeinsatz
 - Niedrigere Werbeeinnahmen irrelevant (da Buchungsgebühren immer noch der Ausgangs-Webseite zufließen)
 - Daten frei öffentlich zugänglich:
 - wenn keine <u>technischen</u> Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Datenauslese (AGB-Verbot reicht nicht)
 - BGH, v. 30.04.2014, Az. I ZR 224/12; BGH, 22. 6. 2011 I ZR 159/10 *Automobil-Onlinebörse*
- Wird BGH-Rechtsprechung in Richtung EuGH gehen?
- Übertragbar auf Datenauslese aus sozialen Netzwerken?



Vertragliche Verbote (1)



Beispiele aus AGB (für registrierte Nutzer)

- Facebook: "Du wirst mittels automatisierter Mechanismen (wie **Bots**, **Roboter, Spider oder Scraper**) keine Inhalte oder Informationen von Nutzern erfassen oder auf andere Art auf Facebook zugreifen, sofern du nicht unsere vorherige Erlaubnis hast." (Ziffer 3 Nr. 2)
- Twitter: "Wenn Sie auf die Dienste zugreifen oder diese nutzen, ist es Ihnen untersagt: (i) auf nicht öffentliche Bereiche innerhalb der Dienste, auf Computersysteme von Twitter oder auf die technischen Bereitstellungssysteme unserer Anbieter zuzugreifen oder diese zu nutzen, [...] (iii) mit anderen (automatisierten oder anderweitigen) Mitteln als mit unseren derzeit verfügbaren und veröffentlichten Schnittstellen von Twitter auf die Dienste zuzugreifen oder diese zu durchsuchen bzw. dies zu versuchen, es sei denn, Sie sind aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit Twitter ausdrücklich hierzu befugt (wobei dies auch nur gemäß den vorliegenden Bedingungen erfolgen darf) (HINWEIS: Das sogenannte "Crawling" der Dienste ist erlaubt, wenn es gemäß den Vorgaben der robots.txt-Datei erfolgt. Das sogenannte "Scraping" der Dienste ist ohne vorherige Genehmigung von Twitter ausdrücklich untersagt)" (Ziffer 8)

Vertragliche Verbote (2)

Website-Nutzungsvertrag + Einbeziehung AGB?

- Kein Vertrag durch bloße Benutzung der Website, da
 - reiner Realakt ohne Rechtsfolgen (* Angebot + Annahme)
 - keine Verkehrsüblichkeit (OLG Hamburg, v. 24.10.2012 5 U 38/10)
- Vertrag durch z.B. Registrierung
 - Unterlassungsanspruch ✓, wenn AGB in den Vertrag einbezogen und wirksam
 - Wirksamkeit bezogen auf Rechteübertragung der Nutzer zweifelhaft (* LG Berlin, 6.3.2012 − 16 O 551/10)

Datenschutzrechtliche Grenzen (1)

Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

- bei personenbezogenen Daten ✓
- bei pseudonymisierten Daten ✓/×
- bei anonymisierten Daten 🗴



Soziale Netzwerke:

- Teilweise Klarnamenzwang (z.B. Facebook): Personenbezug ✓
- Aber: konkludente Einwilligung in Suchmaschinenzugriff ✓, wenn:
 - (Foto)Einstellung ins eigene Facebook-Profil ohne Nutzung der vorhandenen Sperrmöglichkeiten
 - AGB: Nutzer sind mit Veröffentlichung von Inhalten in anderen Medien einverstanden, außer div. Optionsnutzung zum Schutz der Daten (OLG Köln v. 9.02.2010, Az. 15 U 107/09)

Datenschutzrechtliche Grenzen (2)

Pseudonyme ⇒ flexiblere Datenauslese?

- Aufhebung des Personenbezugs durch Pseudonymisierung?
- ✓ für Stellen, die Zuordnungsfunktion nicht kennen, Pseudonymisierung = Anonymisierung (str.)
- s für Inhaber der Zuordnungsfunktion
- Aber Rechtsfolgen noch unklar
- Klare, verbindliche Konturen fehlen





Datenschutzrechtliche Grenzen (3)

Anonymisierung ⇒ **Personenbezug** *

- Aber: Verknüpfung unterschiedlicher Datenbestände (Big Data-Charakteristikum) ⇒ Personenbezug
- Lösungen über technische Anonymisierung?
 - Kriterien bisher unklar
 - Art. 29 Gruppe: sehr weiter Rahmen (20. April 2014)
- Verbesserte Kriterien erforderlich (Aufsichtsbehörden)



Fazit

Datenauslese (Screen Scraping etc.)

- Nicht per se unzulässig
- Einzelfallbetrachtung
- Rechtsprechung im Wandel
- Risikoanalyse ⇒ Geschäftsmodell
- Kriterien f
 ür Anonymisierung und Pseudonymisierung zu entwickeln

"A stellar reputation with experience that spans the entire spectrum of matters in IT law"

Who's Who Legal 2013

Danke & Bird & Bird

Dr. Alexander Duisberg
Partner und Co-Head
International IT Sector Group
Bird & Bird LLP, München

t: +49 89 3581 6239

m: alexander.duisberg@twobirds.com

